



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Recht

CH-3003 Bern

SECO, Icf

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

Aktenzeichen: SECO-471.4-2/32/27

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: Florian Lörtscher

Bern, 21. November 2022

Strafbescheid

gemäss Art. 64 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)

im Verwaltungsstrafverfahren des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

gegen

wegen

Verdachts auf Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72; nachfolgend: „Ukraine-Verordnung“) in Verbindung mit Art. 9 des Bundesgesetzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (SR 946.231, nachfolgend „Embargogesetz“)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Florian Lörtscher
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. +41 58 462 05 58
florian.loertscher@seco.admin.ch
<https://www.seco.admin.ch>



SECO-D-878C3401/368

I. Sachverhalt

1. Dem Ressort Exportkontrollen / Industrieprodukte (BWIP) des SECO wurde am 24. Mai 2022 vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) eine Sendung der Firma [REDACTED], nachfolgend: [REDACTED] bzw. die «Beschuldigte») mit dem Bestimmungsland Russische Föderation gemeldet. Die Sendung wurde von der Zollstelle Mendrisio vorläufig sichergestellt.

Die Lieferung von [REDACTED] sollte gemäss Ausfuhrliste vom 18. Mai 2022 vom Spediteur [REDACTED] an den Empfänger [REDACTED] in die Russische Föderation ausgeführt werden. Die Lieferung umfasst zubereitete Schmiermittel [REDACTED] Bruttogewicht 1850 kg, Wert gemäss Rechnung Nr. 8312: 17'440 Euro.

2. Aufgrund der Korrespondenz der Beschuldigten mit dem SECO (Ressort BWIP) scheint es, dass sich die [REDACTED] der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen nicht bewusst war und diesbezüglich auch nicht die notwendigen Abklärungen vorgenommen hat.
3. Am 24. Mai 2022 wurde dieses Dossier betreffend mögliche Verstösse gegen die Ukraine-Verordnung durch die Beschuldigte vom Ressort BWIP an das Ressort Recht (OARE) des SECO überwiesen, mit dem Ersuchen, die Eröffnung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu prüfen.
4. Das SECO eröffnete mit Verfügung vom 5. September 2022 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschuldigte bzw. gegen die verantwortlichen Personen wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art.11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, bis zum 4. Oktober 2022 zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.
5. Die Beschuldigte ist dieser Aufforderung mit Einreichen ihrer Stellungnahme vom 20. September 2022 fristgerecht nachgekommen. Verfasst wurde die Stellungnahme von Herrn [REDACTED] Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident der [REDACTED]. Darin anerkennt die [REDACTED] den ihr zu Last gelegten Sachverhalt. Am 28. April 2022 sei eine Bestellung von [REDACTED] für das Schmiermittel [REDACTED] eingegangen. Am 20. Mai 2022 sei dann Schmiermittel [REDACTED] im Wert von 17'440.- Euro aus dem Werk [REDACTED] versandt worden. Diese Sendung sei in der Folge durch die Zollstelle Mendrisio sichergestellt worden.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Beschuldigte zudem, dass sämtliche Verkaufsprodukte von der [REDACTED] hergestellt würden.

Die Beschuldigte weist schliesslich darauf hin, dass das in Art.11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verankerte Verbot weder Herrn [REDACTED] noch ihren Mitarbeitenden bekannt gewesen sei. In der Stellungnahme betont Herr [REDACTED] dass er die volle Verantwortung für das vom SECO geführte Verwaltungsstrafverfahren übernehme.

6. Die Untersuchungen in diesem Verwaltungsstrafverfahren wurden am 26. Oktober 2022 mit dem Schlussprotokoll gemäss Art. 61 Abs. 1 VStrR abgeschlossen. Dieses wurde der [REDACTED] am selben Tag gemäss Art. 61 Abs. 2 VStrR eröffnet und ihr die Gelegenheit eingeräumt, sich dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen.
7. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 teilte [REDACTED] dem SECO mit, dass der Sachverhalt im Schlussprotokoll vom 26. Oktober 2022 korrekt dargestellt worden sei. Zugleich stellte sie das Begehren, die vorgeschlagene Busse von Fr. 4'500 zu reduzieren oder zu sistieren. Sie begründet dieses Begehren damit, das SECO habe selbst festgehalten, dass das Verschulden der [REDACTED] nicht besonders gross sei und dass das Verfahren dem SECO keinen grossen Aufwand bereitet habe.

III. Rechtliches

8. Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verbietet den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und den Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation.
9. Der Anhang 23 der Ukraine-Verordnung erwähnt unter Zollnummer 3403 Folgendes:

Zubereitete Schmiermittel (einschliesslich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben, zubereitete Rostschutz oder Korrosionsschutzmittel und Formentrennmittel, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen der als Schmalzmittel für Spinnstoffe, Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzen oder anderen Stoffen verwendeten Art, ausgenommen solche, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten.
10. Wer gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung nach Artikel 9 EmbG (Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, Embargogesetz, SR 946.231) bestraft.
11. Wer vorsätzlich gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft (Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 1 EmbG). In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden (Art. 9 Abs. 2 EmbG). Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).
12. Diese Strafdrohungen werden gem. Art. 333 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) an die neuen Sanktionen des Allgemeinen Teils des StGB angepasst.
13. Verstösse nach den Art. 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 der Ukraine-Verordnung). Das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG).

IV. Erwägungen

Objektiver Straftatbestand

14. Gemäss Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung sind der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verboten. Zubereite Schmiermittel sind im Anhang 23 der Ukraine-Verordnung unter Zollnummer 3403 erwähnt.
15. Die Beschuldigte veranlasste die Ausfuhr von Schmiermittel im Wert von 17'440 Euro an den Empfänger [REDACTED] in die Russische Föderation. Die Sendung wurde von der Zollstelle Mendrisio vorläufig sichergestellt und erreichte deshalb den vorgesehenen Empfänger [REDACTED] nicht (Siehe Ziff. I/1.). Die Beschuldigte bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2022 diesen Sachverhalt (Siehe Ziff. I/5.).
16. Indem die Firma [REDACTED] den Versand von unter den Anhang 23 der Ukraine-Verordnung fallende Schmiermittel in die Russische Föderation veranlasste, hat sie gegen das Ausfuhrverbot von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstossen.

Subjektiver Straftatbestand

17. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Art. 9 des Embargogesetzes i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung stellen sowohl den vorsätzlichen wie fahrlässigen Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung unter Strafe.
18. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).
19. Der Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt zu haben.
20. In ihrer Stellungnahme vom 20. September 2022 macht die Beschuldigte u.a. geltend, sowohl [REDACTED] sowie seinen Mitarbeiter seien sich nicht bewusst gewesen, dass die Schmiermittel einem in der Ukraine-Verordnung verankerten Verbot unterlägen.
21. Ein Bewusstsein der pflichtwidrigen Unvorsicht schien bei der Beschuldigten erst vorzuliegen, als sie vom SECO auf die Rechtslage hingewiesen wurde.
22. Das Verhalten der Beschuldigten stellt vor diesem Hintergrund eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit dar und ist als fahrlässig i.S.v. Art. 12 Abs. 3 StGB zu qualifizieren. Die Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, genauer zu prüfen, ob ein Export der Güter nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zulässig ist. Sie hat genauere Abklärungen pflichtwidrig unvorsichtig unterlassen. Die Beschuldigte hat somit auch den subjektiven Straftatbestand eines Verstosses gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung erfüllt.

V. Strafzumessung

23. Wer fahrlässig gegen Art. 11a Abs.1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft (Art. 9 Abs. 3 Embargogesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung). Diese Strafdrohungen werden gem. Art. 333 StGB an die neuen Sanktionen des Allgemeinen Teils des StGB angepasst.
24. Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person begangen, so sind grundsätzlich die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR). Unterlässt es der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht er den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten (Art. 6 Abs. 2 VStrR). Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, so wird Art. 6 Abs. 2 VStrR auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet (Art. 6 Abs. 3 VStrR).
25. Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 Abs. 1 VStrR). Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).
26. In ihrer Stellungnahme vom 20. September 2022 hat die Beschuldigte die Aufgaben der in die Transaktion mit [REDACTED] involvierten Mitarbeitenden beschrieben. Trotzdem kann das Fehlverhalten im vorliegenden Fall nicht eindeutig einer bestimmten Person zugerechnet werden. Die Aussage von [REDACTED] er übernehme als Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident der [REDACTED]

die volle Verantwortung für das vom SECO geführte Verwaltungsstrafverfahren, ist zu allgemein, als dass es als Eingeständnis im strafrechtlichen Sinn qualifiziert werden könnte. In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend aufgrund des nicht grossen Verschuldens und der geringfügigen Widerhandlung (vgl. nachfolgende Ziffern) eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht fällt und die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren natürlichen Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen würde, die im Hinblick auf die verirkte Strafe unverhältnismässig wären, wird gestützt auf Art. 7 Abs. 1 VStrR von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die Beschuldigte zur Bezahlung der Busse verurteilt.

27. Das Verschulden ist nicht besonders gross. Die Beschuldigte hat aus pflichtwidriger Unversichtigkeit, ohne besondere kriminelle Energie gehandelt. Auch wies das in der Sendung enthaltene Schmiermittel keinen besonders hohen Wert auf (17'440 Euro). Es liegt demnach nur ein geringfügiger Verstoss gegen die Ukraine-Verordnung vor.
28. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass sich die Beschuldigte von Beginn des Verfahrens an kooperativ zeigte und zudem den vom SECO vorgeworfenen Sachverhalt ohne Weiteres eingestand.
29. In ihrer Antwort vom 31. Oktober 2022 auf das Schlussprotokoll vom 26. Oktober 2022 stellte [REDACTED] das Begehren, die vorgeschlagene Busse von Fr. 4'500 sei zu reduzieren oder zu sistieren. Zum einen begründet sie dieses Begehren damit, das SECO habe selbst festgehalten, dass das Verschulden der [REDACTED] nicht besonders gross sei. Dies trifft zu, jedoch ist die vorgeschlagene Busse bereits sehr tief angesetzt und das nicht besonders grosse Verschulden bereits berücksichtigt. Denn eine fahrlässige Verletzung von Art. 11a Abs.1 der Ukraine-Verordnung kann eine Busse bis zu 100'000 Franken nach sich ziehen (Siehe Ziff. 23). Die vorgeschlagene Busse von 4'500 Franken befindet sich somit ganz am unteren Ende des Strafrahmens bei einer Verletzung von Art. 11a Abs.1 der Ukraine-Verordnung. Zum anderen weist die [REDACTED] darauf hin, dass das Verfahren dem SECO keinen grossen Aufwand bereitet habe. Der Aufwand des SECO im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren ist bei der Strafzumessung nicht von Relevanz. Dieser Aufwand wird bei den Verfahrenskosten berücksichtigt, die der Beschuldigten separat auferlegt werden (Siehe Ziff. 31 und 32).
30. In Würdigung der erwähnten Strafzumessungsfaktoren ist an einer Busse in der Höhe von 4'500 Franken festzuhalten.

VI. Verfahrenskosten

31. Gemäss Art. 94 und 95 VStrR werden die Verfahrenskosten bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr der Verurteilten auferlegt.
32. Diese werden gestützt auf Art. 64 und 94 VStrR sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) auf 1'260 Franken (Spruchgebühr von 1'200 Franken und Schreibgebühr von 60 Franken) festgelegt.

Aufgrund dieser Erwägungen hat

das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

erkennt:

1. Die [REDACTED] wird wegen die Verletzung von Art.11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2. Die [REDACTED] wird zu einer Busse von 4'500 Franken verurteilt.

3. Der [REDACTED] werden zudem die Verfahrenskosten von insgesamt 1'260 Franken bestehend aus einer Spruchgebühr von 1'200 Franken sowie den Schreibgebühren von 60 Franken auferlegt.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird der [REDACTED] in zwei Exemplaren und per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann die [REDACTED] innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von 5'760 Franken ist alsdann innert weiteren 5 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das Konto des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Jürg Herren, lic. iur. / LL.M.
Leiter Ressort Recht



Florian Lörtscher, Rechtsanwalt
Wissenschaftlicher Mitarbeiter / Untersuchungsleiter